

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Lieferungen, Leistungen und Angebote der **ProCom Professional Communication & Service GmbH** (im Folgenden: "Verkäuferin" oder „wir“) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich von uns genehmigt sind. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Ware vorbehaltlos liefern bzw. die Bestellung vorbehaltlos annehmen.

(2) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müssen.

(4) Für Dienstleistungen und Servicearbeiten gelten ergänzend unsere separaten Allgemeinen Servicebedingungen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Verbindliche Angebote erlöschen 90 Tage nach dem Datum des Angebotes, sofern sie nicht von uns schriftlich verlängert werden oder im Angebot keine andere Bindefrist vorgesehen ist.

(2) Die Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.

(3) Ein Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, die wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung des Käufers erklären können. Deren Inhalt ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages; widerspricht der Käufer nicht unverzüglich, so wird der Inhalt der Auftragsbestätigung dem Vertrag zugrunde gelegt. Ergeht keine Auftragsbestätigung, kommt ein Liefervertrag (auf den diese Verkaufs- und Lieferbedingungen anzuwenden sind) durch die Bereitstellung der Ware zustande. Der Käufer verzichtet in diesem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die Verkäuferin.

(4) Die Verkäuferin behält sich Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts vor, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes oder der Preis oder das Lieferdatum nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

(1) Preise verstehen sich „ab Werk“ einschließlich handelsüblicher Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden

gesetzlichen Umsatzsteuer; eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei berechtigtem Interesse sind wir berechtigt, eine angemessene Anzahlung, bzw. Vorkasse zu verlangen. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

(3) Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzuges.

(4) Die Fakturierung erfolgt in EUR. Der EUR-Betrag ist auch dann maßgeblich, wenn in den Rechnungen neben dem EUR-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem aus diesen erzielten EUR-Erlösen gutgeschrieben.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen befugt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen vor, die im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren.

(2) Die Vorbehaltsware ist getrennt von im Eigentum des Bestellers oder Dritter stehender Ware zu lagern und als Eigentum der Verkäuferin identifizierbar zu kennzeichnen.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

(4) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (einschließlich sonstiger Forderungen wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung) werden bereits jetzt an die Verkäuferin sicherungshalber abgetreten. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, gegenüber der Verkäuferin alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderung durch

einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(5) Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer verarbeitet, so ist hiermit vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Verkäuferin als Hersteller erfolgt und die Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus oder im Zusammenhang mit Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der gelieferten Waren – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Sofern die Verkäuferin ihr Eigentum durch Verbindung oder Vermischung verliert oder sie im Fall der Verarbeitung nicht Eigentümer der hergestellten Sache werden sollte, so übereignet der Käufer an die Verkäuferin hiermit im Vorhinein einen dem anteiligen Wert des Liefergegenstandes entsprechenden Miteigentumsanteil an der einheitlichen Sache. Die Verkäuferin nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.

(6) Vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat der Verkäuferin Zugriffe Dritter auf das Eigentum der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, einer Übertragung der Anwartschaft auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebs des Käufers auf Dritte ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen. Sofern der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht zahlt, darf die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Zum Zweck des Herausverlangens darf die Verkäuferin die Geschäftsräume des Käufers betreten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die Verkäuferin zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

(8) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

§ 5 Software

(1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen wird dem Käufer an der Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten eingeräumt. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus der jeweiligen Dokumentation unserer Lieferungen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.

(2) Das Eigentum und sämtliche sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei uns oder unseren Lizenzgebern. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen dürfen Programme ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist die Nutzung der Software ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode) und nur mit der zusammen mit der Software gelieferten Hardware durch den Käufer gestattet. Die Verwendung der Software auf einem anderen Gerät bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, eine angemessene Zusatzvergütung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Soweit wir Software bereitstellen, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 6 die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit wir Open Source Software bereitstellen, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 5 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Wir werden gegebenenfalls in der Dokumentation unserer Lieferungen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie Ihnen die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei einer Verletzung dieser Nutzungsbedingungen sind wir und unsere Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

(5) Der Käufer ist nur berechtigt, eine Vervielfältigung der Software zu Sicherheitszwecken (Sicherungskopie) zu erstellen. Weitere Vervielfältigungen der Software sind zulässig, wenn eine Mehrfachlizenz ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) Abgesehen von den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) ist es dem Käufer untersagt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile davon herauszulösen. Alphanumerische und

sonstige Kennungen dürfen nicht entfernt werden und sind gegebenenfalls unverändert auf jede Sicherungskopie zu übertragen.

(7) Wir räumen dem Käufer das Recht ein, das Nutzungsrecht an der Software auf Dritte zu übertragen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Eine derartige Weitergabe an Dritte darf jedoch nur zusammen mit dem Gerät erfolgen, das der Käufer im Zusammenhang mit der Software von uns erworben hat. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Käufer nach diesen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen Dokumentation zustehen. Zudem sind dem Dritten mindestens die bestehenden Verpflichtungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen aufzuerlegen. Im Falle einer Weitergabe darf keine Kopie der Software zurückbehalten werden.

(8) Der Käufer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software zu vergeben.

(9) Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer der Software hat der Käufer die Programme im Original sowie alle Kopien nach unserer Wahl entweder herauszugeben oder zu vernichten und uns dies schriftlich zu bestätigen.

(10) An Arbeitsergebnissen, die im Rahmen eines Customizings (Anpassung von Standardsoftware an die Anforderungen des Käufers, die nicht auf Quellcodeebene erfolgt) durch uns für den Käufer entstanden sind, räumen wir dem Käufer nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht-ausschließliche Recht ein, das im Rahmen des Customizings entstandene Arbeitsergebnis räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen, soweit dies zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

§ 6 Vertraulichkeit und Urheberrechte

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle von dem anderen Vertragspartner erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich dieses Vertrages weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn, dies erfolgt mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des mitteilenden Vertragspartners oder die Informationen sind (a) allgemein zugänglich oder bekannt, oder (b) dem Empfänger durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden, oder (c) dem Empfänger bereits vor dem Empfang nachweislich bekannt gewesen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, insbesondere alle Spezifikationen, Beschreibungen, Skizzen, Zeichnungen, Designs, Schnitte, Muster, Daten, Erfindungen,

Formeln, Verfahren, Pläne, Programme, Modelle sowie sonstige nicht zum Stand der Technik gehörende Erkenntnisse, Erfahrungen und Know-how, die von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Rahmen der Vertragsdurchführung offenbart oder zugänglich gemacht werden, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und unabhängig davon, ob diese jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Eine ausdrückliche Bezeichnung als vertraulich macht eine Information ohne weiteres zur vertraulichen Information.

(2) Erkennt ein Vertragspartner, dass eine vertrauliche Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen oder zerstört worden ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

(3) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag dürfen die ausgetauschten vertraulichen Informationen außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst (oder durch Dritte) verwertet oder anderweitig genutzt oder nachgeahmt werden (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“). Für die Informationen behält sich der mitteilende Vertragspartner alle Rechte vor. Dem Käufer ist bewusst, dass insbesondere unsere Geschäftsgeheimnisse für uns von wirtschaftlichem Wert und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an deren Geheimhaltung wir ein berechtigtes Interesse haben.

(4) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

(5) Die Verkäuferin behält sich die Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen, Planzeichnungen und Systemkonzepten sowie sonstige dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen etc. uneingeschränkt vor.

§ 7 Versand

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen „ab Werk“ von dem in unserem Angebot oder unserer Vertragsannahme benannten Ort.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, beinhalten die Preise die Kosten einer handelsüblichen Verpackung.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung mit der Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, ab dem ihm die Ware als versandbereit gemeldet wurde.

§ 8 Lieferungen / Lieferzeit

(1) Die Termine für die Lieferungen werden von den Parteien vereinbart. Haben die Parteien eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. – soweit eine solche nicht erfolgt – der Bereitstellung der Ware zu laufen.

(2) Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer beizubringender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin die Verzögerungen zu vertreten hat.

(3) Erkennt die Verkäuferin, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so wird die Verkäuferin dies dem Käufer unverzüglich anzeigen.

(4) Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die vereinbarten Fristen auf Grund Höherer Gewalt oder anderer Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Erdbeben, Flut, Feuer oder andere Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Werkstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerungen der Lieferanten, staatliche oder internationale Ein- und Ausfuhrbeschränkungen u.a. nicht eingehalten werden können. Dasselbe gilt, wenn eines der vorgenannten Ereignisse während eines Lieferverzuges oder bei einem unserer Lieferanten eintritt. Sofern durch die vorgenannten Ereignisse ein Auftrag länger als 2 Monate nicht erfüllt werden kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Schadenersatzansprüche zustehen.

(5) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Waren sichergestellt ist und (iii) dem Käufer dadurch keine Mehrkosten entstehen.

(6) Der Käufer ist berechtigt, für nachweisbar durch uns verschuldete Verspätungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ihm nachweislich ein Schaden

entstanden ist. Wird dem Käufer durch rechtzeitigen Ersatz ausgeholfen, entfällt der Anspruch. Die Entschädigung beträgt ab Ende der zweiten Woche des Verzuges für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Alle weiteren Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers, die sowohl für mangelhafte Hardware als auch mangelhafte Software bestehen können, ist die ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen.

(2) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(4) Im Falle des Rücktritts von einem Vertrag, der auch die Lieferung von Software beinhaltet, hat der Käufer den jeweiligen Datenträger mit der Software sowie die zugehörige Dokumentation an uns zurückzusenden. Wird die Software im Rahmen der Gewährleistung ganz oder teilweise ausgetauscht, ist der Käufer verpflichtet, die Voraufgabe des Programms nachweislich zu vernichten oder an uns zurückzugeben.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern, natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche

(6) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil

die von uns gelieferte Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 10 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt (a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (b) im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, (c) bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) sowie (d) aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(2) In allen übrigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin nur bei der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer deshalb vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten, ausgenommen der in Ziff. 8.6 geregelten Ansprüche aus Verzug, ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 100% des jeweils vom Käufer zu leistenden Entgelts. Soweit wesentliche Vertragspflichten nicht betroffen sind, haftet die Verkäuferin nicht.

(3) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

§ 11 Export

(1) Die von der Verkäuferin gelieferten Waren dürfen in nicht eingebautem Zustand nur mit schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin in andere Länder exportiert werden, die bei der Bestellung angegeben werden. Dies gilt nicht für Re-Exporte innerhalb des Gebietes des europäischen Wirtschaftsraumes.

(2) Im Falle des Verstoßes steht der Verkäuferin neben einem möglichen Anspruch auf Schadensersatz auch das Recht zu, von den laufenden Aufträgen zurückzutreten.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, bei der Ausfuhr der von der Verkäuferin bezogenen Erzeugnisse die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821) sowie der US Export Administration Regulations (EAR) in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. Der Käufer ist eigenverantwortlich dafür zuständig, sich über sämtliche zu beachtenden Ausfuhrbestimmungen zu informieren und alle notwendigen Genehmigungen selbstständig einzuholen. Im Falle der Weiterveräußerung der Liefergegenstände verpflichtet sich der Käufer, seine Abnehmer zur Einhaltung der vorgenannten Ausfuhrbestimmungen entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Ausfuhr in die Russische Föderation

(1) Der Käufer darf weder direkt noch indirekt Waren der Verkäuferin in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen.

(2) Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziff. 12.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, einschließlich möglicher Wiederverkäufer.

(3) Der Käufer muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette – einschließlich möglicher Wiederverkäufer – zu erkennen, die den Zweck von Ziff. 12.1 vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Ziff. 12.1, 12.2 oder 12.3 stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar und berechtigt die Verkäuferin zu angemessenen rechtlichen Schritten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf: (a) die fristlose Kündigung des Vertrages und (b) die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jeweils vom Käufer zu leistenden Entgelts.

(5) Der Käufer unterrichtet die Verkäuferin unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Ziff. 12.1, 12.2 oder 12.3, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziff. 12.1 vereiteln könnten. Der Käufer stellt die Verkäuferin Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziff. 12.1, 12.2 und 12.3 innerhalb von zwei Wochen nach einem formlosen Ersuchen um solche Informationen zur Verfügung.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Sprache / Anwendbares Recht / Sonstiges

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz der Verkäuferin Erfüllungsort.

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist der Sitz der Verkäuferin, Bundesrepublik Deutschland. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.